

tung und den nachgeordneten Zolldienststellen, deren Bezeichnung und Sitz vom zuständigen Mitglied des Ministerrates im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates bestimmt werden.

(2) Die Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik tragen bei der Ausübung des Dienstes Uniform und Dienstwaffen.

§ 4

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik führt die Kontrolle des Warenverkehrs an den festgelegten Kontrollplätzen an der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder im Binnenlande durch. Die Kontrolle des Warenverkehrs kann an anderen Kontrollplätzen vorgenommen werden, wenn es zur Verwirklichung der festgelegten Kontrollpflicht notwendig ist.

(2) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik organisiert die wirksame Bekämpfung des Schmuggels und der Spekulation im Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und gewährleistet ein enges Zusammenwirken mit den anderen Kontroll- und bewaffneten Organen.

(3) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet eng mit den anderen zentralen und örtlichen Organen zusammen, berichtet den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen über die Lage auf solchen Gebieten, die den Verantwortungsbereich der jeweiligen örtlichen Volksvertretung und deren Organe betreffen, und ersucht diese um Unterstützung bei der Lösung der Aufgaben.

(4) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik organisiert die enge Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen der anderen sozialistischen Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und läßt sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben von den Interessen des gesamten sozialistischen Lagers leiten.

§ 5

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat bei der Durchführung der Kontrolle des Warenverkehrs folgende Befugnisse:

1. Die Kontrolle aller Beförderungsmittel, Gepäckstücke und Behältnisse daraufhin, ob alle Waren zur Kontrolle vorgeführt worden sind;
2. die Kontrolle und Untersuchung - einschließlich des Rechts der entschädigungslosen Probenentnahme zu Untersuchungszwecken - aller Waren auf ihre Übereinstimmung mit den Genehmigung- oder Zolldokumenten, auf ihre sonstige Ein-, Aus- oder Durchfuhrfähigkeit und auf die Feststellung eines Zollanspruches;
3. die Einholung von Sachverständigengutachten von allen in Betracht kommenden Organen und

Personen über die Ein-, Aus- und Durchfuhrfähigkeit von Waren;

4. die Sicherstellung von Waren und Beförderungsmitteln, wenn diese einem Zollverfahren nicht zugeführt werden oder wenn die Durchführung des Zollverfahrens gefährdet ist. Sie kann Fristen zur Abwendung der Sicherstellung festsetzen, nach deren Ablauf die Waren oder Beförderungsmittel entschädigungslos eingezogen werden können;
5. die Einholung von Auskünften, die Forderung der Einsicht in Dokumente oder des Nachweises über die Herkunft, die Bestimmung, den Verwendungszweck und ähnliche Angaben für Waren von allen in Betracht kommenden Organen und Personen.
Die Auskunft, die Einsicht und den Nachweis kann verweigern, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht hat;
6. den Erlaß von mündlichen oder schriftlichen Verfügungen - erforderlichenfalls mit Strafanordnung - zur Durchführung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen;
7. die körperliche Durchsuchung von Personen;
8. die Erzwingung aller Verfügungen
 - a) durch Ausführung von Maßnahmen auf Kosten desjenigen, der zur Ausführung der Maßnahmen verpflichtet ist;
 - b) durch unmittelbaren Zwang;
9. Anlagen aller Art, in denen Zollgut transportiert, umgeladen, gelagert, ausgestellt oder in anderer Weise behandelt wird, unter Zollaufsicht zu stellen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für die Tätigkeit der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund anderer zum Schutze der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie den Devisen- oder Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen.

§ 6

Zollstraßen

(1) Der Transport von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur über die vom zuständigen Mitglied des Ministerrates im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates bestimmten Zollstraßen und nur mit solchen Beförderungsmitteln erfolgen, die keine Verstecke enthalten.

(2) Als Zollstraße können die zwischen der Zollgrenze und der für die Kontrolle zuständigen Zolldienststellen liegenden Eisenbahnlinien, Landstraßen, Wasserstraßen, Luftverkehrslinien und Postleitwege bestimmt werden.

(3) Der Transport auf den Zollstraßen muß ohne